

Satzung

über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Beidenfleth

(Lesefassung einschl. 1. und 2. Nachtrag)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Beidenfleth vom 14.11.1969 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Beidenfleth wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Alle Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben oder durch Beschluss der Gemeindevertretung erhalten, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Beidenfleth beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Beidenfleth auf ihre Kosten zu beseitigen. Sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

§ 2

Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Inhaber von grundstücksgleichen Rechten stehen den Grundstückseigentümern gleich.
3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und

lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

4. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sollen aus Aluminiumblech oder anderen haltbaren geeigneten Material bestehen und bei
 - a) bei einstelligen Hausnummern = 10 cm breit und 10 cm lang
 - b) bei zweistelligen Hausnummern = 12 cm breit und 10 cm lang
 - c) bei dreistelligen Hausnummern = 15 cm breit und 10 cm lang sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung können Zwangsmaßnahmen festgesetzt werden, um die Bestimmungen dieser Satzung durchzusetzen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beidenfleth, den 01. Dezember 1969

Der Bürgermeister
Kiene

Stellv. Bürgermeister
Engel